

99010020020024, 99010020020024

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung für selbstständige ehemalige Wissenschaftler und Forscher

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121309862/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020020024, 99010020020024
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung für selbstständige ehemalige Wissenschaftler und Forscher
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung für selbstständige ehemalige Wissenschaftler und Forscher
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erwerbstätigkeit, Verlängerung eines Aufenthaltstitels, Universitätsabschluss, Verlängerung einer

Modul	Sachverhalt
	Aufenthaltserlaubnis, Angemessene Altersvorsorge, Selbstständige Tätigkeit, Job, Existenzgründung, Hochschulabschluss, Fortsetzung der Selbstständigkeit, Hochschulausbildung, Hochschulabsolvent, Fachkräfteeinwanderung, Arbeit, Gewerbetreibende, Forscher, Beschäftigung, Akademiker/in, Aufenthaltsrecht, Unternehmerische Verantwortung, Wissenschaftler, Beruf, Fachkraft mit akademischer Ausbildung, Selbstständigkeit, Arbeitsmarktzugang, Unternehmensgründung, Absolventen deutscher Hochschulen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Landesredaktion
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html
Teaser	Wenn Sie, als Absolvent eines Hochschulstudiums in Deutschland oder als ehemaliger Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher oder Wissenschaftler, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit besitzen, kann diese nochmals verlängert werden.
Volltext	Wenn Sie auf Grund eines erfolgreichen

Modul

Sachverhalt

Studienabschlusses an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet oder einer früheren Aufenthaltserlaubnis als Forscher oder Wissenschaftler bereits einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach § 21 Absatz 2a des Aufenthaltsgesetzes erhalten hatten und dessen Gültigkeit demnächst ausläuft, können Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Achten Sie darauf, Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird erneut für bis zu drei Jahre erteilt.

Erforderliche Unterlagen

Grundsätzlich erfordert die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis die Vorlage der gleichen Unterlagen wie zur Ersterteilung:

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)
- Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
- Beschreibung der selbstständigen Tätigkeit (Businessplan)
- Nachweise über die Finanzierung der selbstständigen Tätigkeit (zum Beispiel Nachweis über Eigenkapital, Finanzierungszusage einer Bank).
- Handelsregistrauszug oder Gewerbeanmeldung
- Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Einkommensnachweise, Eigenkapital, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung)
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel Bestätigung der Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder Versicherungs-Police).
- Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge (zum Beispiel Nachweise über eigenes Vermögen, erworbene Rentenanwartschaften, Betriebsvermögen)

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in

Modul

Sachverhalt

deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

Ggf. müssen Sie der Ausländerbehörde auch nochmals den Nachweis über den Abschluss an einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung in Deutschland bzw. ihren alten Arbeitsvertrag als Wissenschaftler und Forscher vorlegen, um den Zusammenhang zwischen Ihrer früheren Tätigkeit und Ihrer Geschäftsidee erneut zu belegen.

Voraussetzungen

Grundsätzlich müssen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein. Das heißt:

- Die Geltungsdauer Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis wird in naher Zukunft ablaufen.
- Sie wollen Ihre selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit in Deutschland fortführen.
- Ihre selbstständige Tätigkeit steht weiterhin in einem Zusammenhang mit den Kenntnissen, die Sie in der Hochschulausbildung oder während Ihrer früheren Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erworben haben.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz weiterhin ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
- Wenn Sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, können Sie eine angemessene Alterssicherung nachweisen (gilt nicht für Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit).
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.

Kosten

96,00 Euro bei einem weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten 93,00 Euro bei einem weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten Bemerkung: Die Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, muss für die Verlängerung neu ausgestellt werden. Dafür können weitere Gebühren anfallen. Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung

Modul

Sachverhalt

sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde. In bestimmten Fällen können Gebührenermäßigungen oder -befreiungen in Betracht kommen (zum Beispiel für Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge). Für türkische Staatsangehörige können niedrigere Gebühren anfallen.

Verfahrensablauf

- Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der OnlineAntragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
- Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen möglichst im Original mit zum Termin).
- Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der Aufenthaltserlaubnis in Gestalt eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eATKarte) Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der eATKarte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.
- Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid

Bearbeitungsdauer

6 Wochen bis 8 Wochen. Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.

Frist

Antragsfrist: 6 Wochen bis 8 Wochen. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist zu beantragen, bevor die Gültigkeit der aktuellen Aufenthaltserlaubnis endet. Spätestens sechs bis acht Wochen vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen. Gelungsdauer maximal 3 Jahre. Die Aufenthaltserlaubnis kann für bis zu drei

Modul	Sachverhalt
	Jahre erteilt werden.
weiterführende Informationen	Informationen für Existenzgründer auf dem Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland: https://www.make-it-in-germany.com/de/arbeiten-in-deutschland/existenzgruendung/gruende Informationen der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitsmarktzugang für Menschen aus dem Ausland (u.a. mit Migration-Check für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Merkblatt zur Beschäftigung in Deutschland): https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe. • Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung für selbstständige ehemalige Wissenschaftler und Forscher • Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die aktuelle Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 21 Absatz 2a AufenthG erteilt wurde und noch gültig ist. • Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen. • Die selbstständige Tätigkeit muss weiterhin einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der früheren Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen. • Der Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) muss gesichert sein. • Der Aufenthalt der antragstellenden Person gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und es liegt kein Ausweisungsinteresse vor. • Wenn die antragsstellende Person das 45.

Modul	Sachverhalt
	Lebensjahr vollendet hat, muss sie eine angemessene Altersvorsorge nachweisen (gilt nicht für türkische Staatsangehörige). • Aufenthaltserlaubnis wird erneut für bis zu drei Jahre erteilt. • Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.
Formulare	
Ursprungsportal	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung für selbstständige ehemalige Wissenschaftler und Forscher, Residence permit for the purpose of gainful employment Extension for self-employed former scientists and researchers